

Bundessozialgericht
6. Senat
Az.: 6 RKa 5/56

Kassel-Wilhelmshöhe, den 22. November 1956
Graf-Bernadotte-Platz 3
Fernruf: 16261-64

B e s c h l u ß

In der Gebührensache

der Kassenärztlichen Vereinigung für das Land Schleswig-Holstein,
Bad Segeberg, vertreten durch Rechtsanwalt

aus Anlaß des Revisionsverfahrens der Ärztin

gegen

den Zulassungsausschuß bei der Kassenärztlichen Ver-
einigung, Bad Segeberg, Eutiner Straße 3,

wird auf die Erinnerung der Kassenärztlichen Vereinigung für
das Land Schleswig-Holstein die Gebührenfeststellung des Ur-
kundsbeamten der Geschäftsstelle vom 4. Mai 1956 - Kassen-
zeichen: KSK 1885/56 - aufgehoben.

G r ü n d e :

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat mit dem angefochte-
nen Bescheid festgestellt, daß die Kassenärztliche Vereinigung
für das Land Schleswig-Holstein ("KV.") gemäß § 184 SGG in Ver-
bindung mit §§ 185, 186 SGG und § 1 der Verordnung vom 31. März
1955 - BGBl. I S. 120 - in Höhe von 60.-- DM gebührenpflichtig
sei. Gegen diese Feststellung hat die KV. am 28. Mai 1956 das
Gericht angerufen. Diese Erinnerung ist nach § 189 Abs. 2 Satz 2
SGG zulässig.

Sie ist auch begründet. Voraussetzung der Gebührenpflicht ist
nach § 184 Abs. 1 Satz 1 SGG, daß die Körperschaft oder Anstalt
des öffentlichen Rechts an der Streitsache beteiligt ist. Wer
am Verfahren beteiligt ist, sagt § 69 SGG. Nur wer Beteiligter
im Sinne dieser Vorschrift ist, kann daher auch Gebührenschuld-
ner nach § 184 Abs. 1 Satz 1 SGG sein. Die KV. ist zwar eine
der Trägerinstitutionen des Zulassungsausschusses (§ 27 Abs. 2.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

ZulO f.d. brit. Zone), ist aber nicht identisch mit diesem. Vielmehr ist der Zulassungsausschuß eine gemeinsame Einrichtung der KV. und der Landesverbände der Krankenkassen, der kraft gesetzlichen Auftrags die Verwaltungsaufgaben der Zulassung mit unmittelbar verbindlicher Wirkung für die beteiligten Selbstverwaltungskreise durchführt (vgl. Hess-Venter, GKAR. Anm. I 1 zu § 368 b RVO). Daran ändert auch nichts die als technische Verfahrensnorm für den Geschäftsgang erlassene Vorschrift, wonach die Geschäfte des Zulassungsausschusses bei der KV. geführt werden sollen (§ 368 b Abs. 3 Satz 1 RVO). Die rechtliche Selbständigkeit des Zulassungsausschusses gegenüber der KV. wird hiervon nicht betroffen. Deshalb ist die KV. in einem Verfahren, in dem Klage gegen den Zulassungsausschuß erhoben ist, nicht Beteiligte im Sinne des § 69 SGG und damit auch nicht Gebührenschuldnerin im Sinne des § 184 Abs.1 Satz 1 SGG.

Die gegen die KV. gerichtete Gebührenfeststellung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle war daher aufzuheben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)